

Richtlinie zur Durchführung der Bürgerfragestunde

Vom 29.05.2026

- (1) Auf Einladung des Bürgermeisters soll jeweils im Abstand von zwei Monaten – oder bei Bedarf häufiger – vor der öffentlichen Stadtratssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten werden.
- (2) Die Dauer der Bürgerfragestunde wird auf eine halbe Stunde begrenzt.
- (3) Den Vorsitz der Bürgerfragestunde führt der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter.
- (4) Das Wort können grundsätzlich nur Bürgerinnen und Bürger erhalten. Die Bürgerfragestunde dient dem Austausch und der Informationsgewinnung zu kommunalen Angelegenheiten.
- (5) Es handelt sich um ein Frageformat, keine Plattform für Debatten mit den Mandatsträgern.
- (6) Fragen müssen sich auf öffentliche Angelegenheiten beziehen. Themen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind ausgeschlossen. Fragen zu anhängigen Gerichtsverfahren sind unzulässig.
- (7) Die Redezeit wird pro Bürger/in auf 5 Minuten begrenzt. Es dürfen Fragen zu maximal zwei Angelegenheiten gestellt werden.
- (8) Der Erste Bürgermeister übt das Hausrecht aus und hat dafür zu sorgen, dass die Bürgerfragestunde ungestört verläuft. Beifall oder Missfallensbekundungen können als Störung der Sitzung gewertet werden. Dies kann dazu führen, dass der Erste Bürgermeister Ordnungsrufe erteilt oder im Extremfall Personen des Saales verweist.
- (9) Fragen werden idealerweise sofort beantwortet; andernfalls erfolgt die Antwort später schriftlich oder in der nächsten Bürgerfragestunde.
- (10) Wünschenswert ist eine vorherige Anmeldung (z.B. schriftlich oder zu Beginn der Sitzung). Der Verwaltung führt eine Rednerliste.
- (11) Von der Bürgerfragestunde ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist im Bürgerinformationssystem zu veröffentlichen. Es besteht kein Anspruch auf Ergänzung und Änderung.

Alzenau, 29.05.2026
Stadt Alzenau

Stephan Noll
Erster Bürgermeister
Stand: 116. EL/Mai 2026